

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 14

DIENSTAG, DEN 18. FEBRUAR

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	305	Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/2015 –	308
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	305	Einführung des Masterstudiengangs Contemporary Performance and Composition (CoPeCo) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg ...	308
Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburg Port Authority und zu deren gerichtlicher Vertretung berechtigten Personen	305	Prüfungsordnung für den Master Contemporary Performance and Composition (CoPeCo) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	309

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 26. Februar 2014, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 27. Februar 2014, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 18. Februar 2014

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 305

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 2. Februar 2014

Auf Grund der §§ 46 b und 101 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), wird bestimmt:

I

Abschnitt I a Absätze 3 bis 5 der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), zuletzt geändert am 14. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 261), wird aufgehoben.

II

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hamburg, den 2. Februar 2014

Der Senat

Amtl. Anz. S. 305

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburg Port Authority und zu deren gerichtlicher Vertretung berechtigten Personen

Nach § 8 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority (HPAG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Satzung der Hamburg Port Authority vom 4. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 416) bedürfen Erklärungen, durch die die Hamburg Port Authority privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung unterzeichnet sind.

Sofern Verpflichtungserklärungen der Hamburg Port Authority nicht gemeinsam von der Geschäftsführung

Herrn Jens Meier
(Vorsitzender der Geschäftsführung) und
Herrn Wolfgang Hurtienne

abgegeben werden, sind sie gegenüber Dritten gültig, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung und einer bevollmächtigten Person oder von zwei von der Geschäftsführung bevollmächtigten Personen gemeinsam unterzeichnet sind.

1. Vertreter¹⁾ der Hamburg Port Authority mit besonderer Vertretungsbefugnis

Die von der Geschäftsführung gemäß § 8 Absätze 3 und 4 HPAG und § 3 Absatz 1 der Satzung bevollmäch-

¹⁾ Grundsätzlich sind alle Angaben und Schreibweisen geschlechtsneutral gemeint und auch so zu interpretieren. So ist z.B. bei den Bezeichnungen „Vertreter“ auch immer „Vertreterin“ gemeint oder bei „Mitarbeiter“ auch „Mitarbeiterin“.

tigten Mitarbeiter werden nachstehend namentlich genannt.

Vertreter der Hamburg Port Authority, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, sind die folgenden Mitglieder der Geschäftsleitung:

Flecken, Claudia
Klemm, Tino
Kreft, Harald
Pröpping, Karlheinz
Saxe, Dr. Sebastian
Wegner, Jens-Erik

Die vorgenannten Personen sind zur gerichtlichen Vertretung der Hamburg Port Authority gemäß den nachfolgenden Ziffern 5.1 bis 5.3 nicht befugt.

Arbeitsverträge gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 und Sonderverträge gemäß den nachfolgenden Ziffern 4.2 bis 4.4 sind von der Vertretungsbefugnis nur erfasst, wenn das jeweilige Mitglied der Geschäftsleitung in der jeweiligen Ziffer namentlich genannt ist.

2. Zur Vertretung der HPA ermächtigten Mitarbeiter

Werden Verpflichtungserklärungen von einem Mitglied der Geschäftsführung oder den Vertretern der Hamburg Port Authority, deren Vertretungsbefugnis sich gemäß Ziffer 1 auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, unterzeichnet, entfällt die unten genannte Wertgrenze für die mitzeichnende bevollmächtigte Person.

2.1 Ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority, bei denen sich die Vertretungsbefugnis auf die Wertgrenze von bis zu 500 000,- Euro (netto) erstreckt (ausgenommen Arbeits- und Hafenmietverträge):

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Bartke, Stefan	E1-3
Bergen, Dr. Olaf	E1-4
Birke, Lutz Michael	SH-1
Jost, Eckehard	C1-1
Kaschel, Guido	W1-1
Monreal, Katja	C12-2
Marquardt, Peter	E1-5
Oellerich, Jörg	E1-2
Günzel, Melike	L2-1
Orth, Sandra	C2-1
Rechter, Stefan	C12-1
Rosebrock, Claas	B1-1
Weidemann, Uwe	F31-1
Schuberth, Rolf	L1-1
Schönewald, Karsten	B2-1
Scheel, Iris	SU-1
Tenkleve, Martin	E1-1

2.2 Ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority, bei denen sich die Vertretungsbefugnis auf die Wertgrenze von bis zu 150 000,- Euro (netto) erstreckt (ausgenommen Arbeits- und Hafenmietverträge):

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Augner, Dr. Jörn	C5-1
Altmann, Kristin	F32-1

Lebmeier, Manfred	SH2-1
Behnke, Lars	E16-1
Bieler, Dr. Christian	C3-1
Bussche-Lohe von dem, Matthias	L23-1
Elvers, Jens	SH1-1
Frick, Jan	L1QM-1
Feindt, Frank	E17-1
Hacker, Jens-Peter	L13-1
Haettich, Bernd	L1S-1
Harmsen, Martina	B11-1
Schlüter, Bodo	B12-1
Treptau, Benjamin	B13-1
Heidmeier, Sven	B14-1
N.N.	B3-1
Siedler, Wolf-Jobst	B32-1
Doderer, Sebastian	B33-1
Heitmann, Arne	SH-AK-1
Jocker, Jörg	SU1-1
Kosak, Heinz-Heribert	W15-1
Grünfeld, Hermann	SH3-2
Kullmann, Stefanie	SH3-1
Leenen, Jan-Peter	F322-1
Lehmann, Hans-Andreas	L21-1
Meine, Manfred	W21-1
Muruszsch, Christine	L22-1
N.N.	W14-1
Pollmann, Jörg	OH-1
Radtke, Birgit	C11-1
Steinmeyer, Mario	C33-1
Katie Brinkmann	L11-1
Schmekel, Ulrich	W11-1
Strotmann, Thomas	W22-1
Stüben, Sabine	MK-1
Schäfer, Christian	C13-1
Thiergart, Torsten	L12-1
Triebner, Jürgen	C4-1
Wilmer, Bernd	C32-1

2.3 Ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority, bei denen sich die Vertretungsbefugnis auf die Wertgrenze von bis zu 30 000,- Euro (netto) erstreckt (ausgenommen Arbeits- und Hafenmietverträge):

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Exner, Jörg	C131-3
Genzmer, Simone	F11-2
Grosch, Michael	C12-5
Heisterhagen-Maehl, Bettina	C12-11
Ebeling, Regina	C211-14
Körner, Hans-Jörn	C131-5
Lawrenz, Wolfgang	C131-1
Meißner, Harald	C12-14
Miroci, Bislim	C12-9
Mosel, Wolf von der	FM-1
Müller, Kerstin	C12-7
Paul, Thomas	C131-2

Perlin, Reiner	C131-10
Ramdohr, Gerd	FI-1
Ufen, Tjark	F2-1
Soltysiak, Gisela	C12-15
Schedelgar, Birte	C12-12
Schmitt, Volker	C131-7
Schröder, Olaf	C12-4
Seibert, Dunja	C12-3
Sinterhauf, Oliver	F1-1
Sponagel, Holger	C131-6
Mikolasch, Nadine	C211-13
Transchel, Andreas	C131-4
Wierzewski, Sven	C12-6
Wobst, Ramona	C12-13
Wohlert-Mohr, Christine	C12-8
Woyke, Joachim	C131-8
Zampolin, Bernhard	GB-AI-1

3. Für Arbeitsverträge (Abschluss, Kündigungen usw.) ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Saxe, Dr. Sebastian	C-1
Orth, Sandra	C2-1
Abramczyk, Torsten	C21-1
Mellmann, Anke	C21-2
Traboldt, Frank	C211-1

4. Sonderverträge

4.1 Für Hafenmietverträge bis 150 000,- Euro Gesamtvertragsverpflichtung p.a. (Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge) ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Weidemann, Uwe	F31-1
Altmann, Kristin	F32-1
Leenen, Jan-Peter	F322-1
Van Oosting, Birgit	F322-3
Kuhne, Susanne	F322-2

Werden Hafenmietverträge von den Vertretern der Hamburg Port Authority, deren Vertretungsbefugnis sich gemäß Ziffer 1 auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, unterzeichnet, entfällt die oben genannte Wertgrenze für die mitzeichnende bevollmächtigte Person.

4.2 Für Infrastrukturnutzungsverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen, für Verträge zur Nutzung von Funkgeräten und Funkfrequenzen der Hafenbahn Hamburg (Funknutzungsvertrag) sowie für die Rahmenvereinbarung für die HABIS-Verladedisposition von Containern (VLD) ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Kreft, Harald	B-1
Rosebrock, Claas	B1-1
Doderer, Sebastian	B33-1

Krüger, Matthias	B331-1
Nelson, Elizabeth	B331-3
Wangerin, Carolin	B331-4
Alic, Mustafa	B332-1

4.3 Für Gestattungsverträge privater Bahnübergänge mit Unternehmen im Hafen sowie Gleisanschlussverträge mit Gleisanschließern im Hafen ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Kreft, Harald	B-1
Rosebrock, Claas	B1-1
Schlüter, Bodo	B12-1
Treptau, Benjamin	B13-1
Doderer, Sebastian	B33-1
N.N.	B333-1

4.4 Für HABIS-Nutzungsverträge bis 150 000,- Euro Gesamtvertragsverpflichtung p.a. mit Eisenbahnverkehrsunternehmen ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Kreft, Harald	B-1
Rosebrock, Claas	B1-1
Siedler, Wolf-Jobst	B32-1
Doderer, Sebastian	B33-1
Krüger, Matthias	B331-1
Nelson, Elizabeth	B331-3
Wangerin, Carolin	B331-4

Werden HABIS-Nutzungsverträge von den Vertretern der Hamburg Port Authority, deren Vertretungsbefugnis sich gemäß Ziffer 1 auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, unterzeichnet, entfällt die oben genannte Wertgrenze für die mitzeichnende bevollmächtigte Person.

4.5 Für privatrechtliche Nutzungsverträge gemäß Stellplatzrichtlinie und Vereinbarung über die Bereitstellung von Räumen an externe Nutzer ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Triebner, Jürgen	C4-1
Hacht, Michael von	C42-1
Dame, Sven	C422-1
Knebler-Golembowski, Ingo	C422-2

4.6 Für privatrechtliche Verträge über die Nutzung von Uferbauwerken als Stützkörper für den Um- und Neubau von privaten Hochwasserschutzanlagen ermächtigte Mitarbeiter der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Günzel, Melike	L2-1
Lehmann, Hans-Andreas	L21-1

5. Verzeichnis der zur gerichtlichen Vertretung der Hamburg Port Authority berechtigten Personen

Zur gerichtlichen Vertretung der Hamburg Port Authority sind außer der Geschäftsführung nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) folgende Personen einzeln berechtigt:

5.1 Befugnis zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten der Hamburg Port Authority:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Augner, Dr. Jörn	C5-1
Nitsche-Martens, Silvia	C51-1
Junga-Suhr, Kirsten	C511-1
Wegener, Stephanie	C512-1
Krüger, Jürgen	C513-1
Mathias, Sylvia Lisa	C52-1
Peltier, Margit	C521-1
Warncke, Katja	C54-1
Hausen, Bengt	C55-1

5.2 Befugnis zur Vertretung der Hamburg Port Authority in nautischen Schadensangelegenheiten:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Abraham, Jürgen	C522-2

5.3 Befugnis, für die Hamburg Port Authority Anträge beim Amtsgericht Hamburg auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheides zu unterzeichnen:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Szymansky, Jens	C522-1
Abraham, Jürgen	C522-2
Lübcke, Daniela	C522-3
Firus, Claudia	C53-1

5.4 Befugnis zum Abschluss von Vergleichen:

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Wertgrenze von 10 000,- Euro im Einzelfall (ohne Personalangelegenheiten), in Personalangelegenheiten bis zu 3 Brutto-Monatsgehältern dürfen folgende Personen abschließen:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Augner, Dr. Jörn	C5-1
Mathias, Sylvia Lisa	C52-1

Ausgenommen hiervon sind Vergleiche von grundsätzlicher Bedeutung. Diese sowie Vergleiche oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen können nur durch die Geschäftsführung selbst, die Mitglieder der Geschäftsleitung oder mit deren besonderer Einzelermächtigung abgeschlossen werden.

In Personalangelegenheiten ist zuvor die Zustimmung des Leiters des Unternehmensbereiches Services einzuholen. Bei Vergleichsabschlüssen, die nicht außervertragliche Schadensangelegenheiten betreffen, hat die Einheit Recht Versicherungen (C5) die Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Geschäftsleitung einzuholen.

5.5 Befugnis zur Stellung von Strafanträgen bei Hausfriedensbruch und gegenüber HPA-Mitarbeitern verübten Körperverletzungen sowie Beleidigungen:

Befugt sind die Geschäftsführung und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Hamburg, den 11. Februar 2014

Hamburg Port Authority
– Geschäftsführung –
gez. Jens Meier

Amtl. Anz. S. 305

Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/2015 –

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 23. Januar 2014 die Vorlesungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten für den Zeitraum vom Beginn des Sommersemesters 2014 bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527), wie folgt festgelegt:

Sommersemester 2014	1. April 2014 bis 30. September 2014
Erster Vorlesungstag:	7. April 2014
Letzter Vorlesungstag:	19. Juli 2014
Wintersemester 2014/2015:	1. Oktober 2014 bis 31. März 2015
Erster Vorlesungstag:	5. Oktober 2014
Letzter Vorlesungstag:	7. März 2015
Weihnachtsferien:	
Letzter Vorlesungstag:	20. Dezember 2014
Erster Vorlesungstag:	5. Januar 2015

Hamburg, den 23. Januar 2014

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 308

Einführung des Masterstudiengangs Contemporary Performance and Composition (CoPeCo) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2013 S. 503, 527), am 11. Dezember 2013 die Einführung des Masterstudiengangs Contemporary Performance and Composition (CoPeCo) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 beschlossen.

Hamburg, den 11. Dezember 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 308

Prüfungsordnung für den Master Contemporary Performance and Composition (CoPeCo) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 11. Dezember 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 28. Januar 2014 die vom Hochschulsenat am 11. Dezember 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2013 S. 503, 527), beschlossene Prüfungsordnung für den Master Contemporary Performance and Composition (CoPeCo) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg genehmigt.

Präambel

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Joint Master Contemporary Performance and Composition (im Folgenden: CoPeCo) mit dem Abschluss Master of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: HfMT). Der Studiengang CoPeCo wird gemeinsam von den folgenden Hochschulen durchgeführt, die je ein Semester veranstalten:

- Estonian Academy of Music and Theatre (EAMT) in Tallinn (1. Semester),
- Royal College of Music in Stockholm (KMH) (2. Semester),
- Conservatoire National Supérieur Musique et Danse de Lyon (CNSMDL) (3. Semester),
- Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) (4. Semester).

(2) Studierende schreiben sich an einer der vier Hochschulen ein, die für die Dauer des gesamten Studiums die Heimatinstitution bleibt. Diese Hochschule stellt auch das Abschlusszeugnis aus. Für die Studienanteile an den jeweils anderen Hochschulen werden die Studierenden dort registriert.

(3) Das individuelle Master-Abschlussprojekt wird vom ersten Semester an entwickelt und wird im vierten Semester an der HfMT im Rahmen der Masterprüfung präsentiert. Es wird vom ersten Semester an betreut, und zwar an den übrigen Partnerhochschulen durch Co-Mentorinnen/Mentoren, an der HfMT durch eine Mentorin/einen Mentor, der von den Co-Mentorinnen/Mentoren unterstützt wird.

(4) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Studiengang CoPeCo obliegt dem Studiendekanatsrat I der HfMT.

(5) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1

Studienberechtigung

Zum Studium ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom-, Magister- oder äquivalentes Musikstudium im Bereich Instrumental- bzw. Vokalmusik oder Komposition oder beides nach-

weisen kann; als äquivalentes Studium gilt auch ein achtsemestriges Studium einschließlich einer bestandenen Vordiplomprüfung,

2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Studiengang CoPeCo in einer Aufnahmeprüfung nachweisen kann.

§ 2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang CoPeCo kann in jedem zweiten Jahr zum Wintersemester begonnen werden. Das erste Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt zum Wintersemester 2014/2015.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der HfMT zu richten. Er muss bei der HfMT jeweils spätestens am 31. Januar eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1, 2. Halbsatz,
3. zwei Passbilder, die auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. der Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse (Level B1, IELTS, TOEFL oder ein gleichwertiges Zertifikat),
5. ein Motivationsschreiben mit einem Vorschlag für das individuelle Studienprojekt, das über die gesamte Studiendauer verfolgt werden soll,
6. ein Portfolio mit folgenden Anforderungen:
 - 6.1 Komposition: 3 unterschiedliche Kompositionen mit einer Gesamtdauer von 15 Minuten,
 - 6.2 Instrumental-/Vokalmusik: 2 Aufnahmen mit unterschiedlichen Ausschnitten von 15 Minuten Dauer,
 - 6.3 Komposition/Instrumental-/Vokalmusik: Eine eigene Komposition, eine Aufnahme einer Aufführung und ein Werk freier Wahl. Gesamtdauer 15 Minuten,
7. eine unterzeichnete Erklärung über die Autorenschaft der vorgelegten Werke und Aufführungen,
8. eine Angabe darüber, ob man als Komponist/Komponistin, als Interpret/Interpretin oder als beides das Studium aufnehmen möchte.

Die Unterlagen sind in englischer Sprache einzureichen. Zeugnisdokumente sind gegebenenfalls zusätzlich in einer beglaubigten Übersetzung ins Englische vorzulegen.

§ 3

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann.

(2) Es findet ein dreistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und Motivations-schreiben sowie Portfolio bewertet. Bei positivem Ergebnis werden die Bewerberin/der Bewerber für die zweite Stufe zugelassen.

(3) In der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung sollen die Bewerber zeigen, dass sie über die notwendige künstlerische Eignung verfügen. Die Aufnahmeprüfungen werden jeweils

gleichzeitig an allen beteiligten Hochschulen durchgeführt und werden aufgezeichnet.

(4) In der Aufnahmeprüfung der zweiten Stufe werden folgende Kriterien geprüft:

- künstlerische Fähigkeiten,
- technische Fähigkeiten,
- Präsenz in der Musikszene,
- Interpersonale und interaktive Fähigkeiten.

Die Prüfung besteht aus

- der Präsentation der künstlerischen Fähigkeiten (etwa 20 Minuten instrumentale oder vokale Aufführung eines Programms zeitgenössischer Musik eigener Wahl) bzw. Vorlage einer eigenen Komposition in Form von Noten/CD/DVD, die mit der Bewerbung vorgelegt wurden,
- einem Improvisationstest,
- einem Gespräch mit der Jury vornehmlich über das geplante Masterprojekt.

Für eine gegebenenfalls nötige Begleitung hat der Bewerber oder die Bewerberin selbst zu sorgen.

(5) Für die dritte Stufe der Aufnahmeprüfung wird die Prüfung aufgezeichnet und zusammen mit den lokalen Bewertungsergebnissen einer gemeinsamen internationalen Jury vorgelegt. Diese besteht aus je einem Mitglied jeder Hochschule. Sie bewertet die Aufzeichnungen und entscheidet endgültig über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Die Ergebnisse werden erst bekannt gegeben, nachdem das Aufnahmeprüfungsverfahren beendet ist.

(6) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt neben der elektronischen Aufzeichnung eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 4

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindes-

tens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird eine nach Punkten geordnete Rangfolge erstellt.

§ 5

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung in den ersten beiden Stufen wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen bzw. Professoren, die zeitgenössische Musik in kompositorischer oder interpretatorischer Hinsicht vertreten.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

(3) Die gemeinsame internationale Jury setzt sich aus je einem professoralen Mitglied aus jeder der beteiligten Hochschulen zusammen.

§ 6

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der HfMT entsprechend.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Ziele des Studiums

Das Studienprogramm hat zum Ziel, besonders befähigten Studierenden eine offene Plattform für experimentelle musikalische Praxis zu bieten.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, sich im Bereich der Komposition bzw. der Interpretation mit zeitgemäßen u. a. auch multimedialen Mitteln und Verfahren kompetent und künstlerisch auszudrücken und sich damit neue Berufsperspektiven zu eröffnen. Dies schließt ein verantwortungsvolles Verhältnis zur Gesellschaft ein. Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur individuellen und gemeinschaftlichen Kommunikation über ihre künstlerische Praxis besitzen.

Die Entwicklung von Präsentationsideen soll eine wesentliche Rolle spielen, um der aktuellen Musik neue Hörer, Netzwerke und Kontexte zu erschließen.

§ 8

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs CoPeCo. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die HfMT den akademischen Grad „Master of Music“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 9

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Studienschwerpunktprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.

§ 10 (neu)

Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache sämtlicher Veranstaltungen ist Englisch.

§ 11

Beurlaubungen

Beurlaubungen sind auf Grund der Studienstruktur nur in besonderen begründeten Fällen für bis zu einem Jahr möglich. Gründe können sein:

1. gesundheitliche Gründe,
2. eine Einberufung zum Wehrdienst,
3. Schwangerschaft.

Während eines Urlaubssemesters können keine Studienbestandteile, insbesondere Prüfungen, absolviert werden. Über die Beurlaubung entscheidet das Studiendekanat/der Fachbereichsrat der Hochschule, an der die oder der beantragende Studierende immatrikuliert ist, im Benehmen mit dem Mentor/der Mentorin.

§ 12

Module und Credit Points (CP),
Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen (Units). Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Prüfungsleistungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP nach ECTS) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 CP, insgesamt 120 CP. Einem CP liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 CP demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module,
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

§ 13

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht in den künstlerischen Fächern,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Kolloquien,
6. Vorlesungen,
7. Gruppenunterricht.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens eines aus dem Pflichtmodul U1 sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 15

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Studienschwerpunkt-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Studienschwerpunktstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 17

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen eines Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtet und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Urkunde einzuziehen, wenn die Studienschwerpunktprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 21

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 22

Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul[teil]prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen kön-

nen die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

f) Präsentation eines Projektergebnisses

Die Präsentation des Abschlussprojektes ist Bestandteil der Masterprüfung und bezieht sich auf das individuelle und unabhängige Studienprojekt, das am Anfang des Studiums gewählt wurde.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) usw. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder

„nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5.1) Im Studiengang CoPeCo sind an der HfMT folgende Module mit Modulprüfungen abzuschließen:

U1.4,

U2.4,

U3.4..

§ 23

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

IV.

Masterprüfung

§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 25

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 15 Absatz 4).

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- dem Masterprojekt: Realisierung des Abschlussprojektes einschließlich Präsentation,
- Dokumentation des Abschlussprojektes während des ganzen Studiums,
- Kolloquium: Diskussion über das Master-Abschlussprojekt.

(2) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 27

Prüfungskommission, Bewertung

(1) Die gemeinsame internationale Prüfungskommission besteht aus je einem professoralen Mitglied jeder Hochschule und einem weiteren externen Mitglied, das eine ausgewiesene Expertin/ein ausgewiesener Experte im Bereich der zeitgenössischen Musik ist.

(2) Die Prüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Es müssen alle Teile der Prüfung bestanden werden.

§ 28

Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Werden die einzelnen Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet oder gelten diese als nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27,
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module und erworbenen Credit Points aller Teilprüfungen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin/den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium im zum Wintersemester 2014/15 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 11. Dezember 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 309

Modulbeschreibungen Contemporary Performance and Composition (CoPeCo)

Master of Music

Version Oktober 2013

Content / Inhalt

- 1 Course of study/ Studienverlauf Master Contemporary Performance and Composition (CoPeCo)
- 2 Modules Master Contemporary Performance and Composition, 4. Semester in Hamburg
 - 2.1 Module U1.4 Research/Artistic Production
 - 2.2 Module U2.4 Theoretical based knowledge
 - 2.3 Module U3.4 Generic based knowledge

Short description

CoPeCo is a two-year joint Master's programme in **Contemporary Performance** and **Composition** that offers students an open platform for experimental musical practice within a European setting.

The curriculum aims to create a dynamic environment that supports and promotes contemporary musical expression in all aspects including creation, production, performance and relation to the society. A joint platform for composers and performers is established through cross-disciplinary interaction, cooperation, live electronics and improvisation. The capacity of students to communicate both individually and collectively regarding their artistic practice is developed through innovative teaching methods and by placing new technology at the core of both pedagogy and artistic expression.

The programme consortium includes the Estonian Academy of Music and Theatre (EAMT), the Royal College of Music in Stockholm (KMH), the National Superior Conservatory of Music and Dance of Lyon (CNSMDL) and the Hamburg University of Music and Theatre (HfMT). Gathering the best practice of the partners, the programme provides a broad-based and up-to-date education in new music in addition to a unique opportunity for international and intercultural exchange. The experience of studying at four different institutions and travelling as a group during the whole programme creates an active network of young creative professionals.

As all students spend one semester in turn at each partner institution, they will benefit from group synergy and from the competencies and cultural-educational backgrounds of all partner academies and countries.

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1 st Semester | Tallin |
| 2 nd Semester | Stockholm |
| 3 rd Semester | Lyon |
| 4 th Semester | Hamburg |

The programme was developed as an LLP Erasmus Curriculum Development Project 2010 – 2013 with the participation of the AEC (The Association Européenne des Conservatoires).

Kurzbeschreibung

CoPeCo ist ein zweijähriges gemeinsames Master-Programm in **Zeitgenössischer Interpretation und Komposition**, die Studierenden eine offene Plattform für experimentelle musikalische Praxis in einem europäischen Rahmen bietet.

Das Studienprogramm hat zum Ziel, eine dynamische Umgebung herzustellen, um die Ausdrucksformen zeitgenössischer Musik in allen Aspekten zu fördern. Dies schließt das Erschaffen, die Produktion und Aufführung sowie ein verantwortungsvolles Verhältnis zur Gesellschaft ein. Eine gemeinsame Plattform für Komponisten und Interpreten wird durch interdisziplinäre Interaktion etabliert. Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur individuellen und gemeinschaftlichen Kommunikation über ihre künstlerische Praxis besitzen.

Das Studienprogramm wird von einem internationalen Konsortium angeboten, das aus der Estländischen Akademie für Musik und Theater Tallin (EAMT), der Königlich Musikhochschule Stockholm (KMH), dem Conservatoire National Supérieur für Musik und Tanz Lyon (CNSMDL) und der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT). Die besten Angebote der Partner bündelnd, bietet das Programm eine breit angelegte und up-to-date Bildung in Neuer Musik und zusätzlich eine einzigartige Gelegenheit für internationalen und interkulturellen Austausch. Die Erfahrung des Studiums an vier verschiedenen Institutionen und das Reisen als Gruppe während des ganzen Programms schafft ein aktives Netzwerk von jungen professionellen Kreativen.

Da alle Studierenden je ein Semester bei jeder Partnerinstitution verbringen, werden sie von der Gruppensynergie und von den Kompetenzen und kulturell-pädagogischen Hintergründen aller Partnerakademien und Länder profitieren.

- | | |
|-------------|-----------|
| 1. Semester | Tallin |
| 2. Semester | Stockholm |
| 3. Semester | Lyon |
| 4. Semester | Hamburg |

Das Programm wurde als LLP Erasmus Curriculum Development Project 2010 – 2013 unter Beteiligung des AEC (Association Européenne des Conservatoires) entwickelt.

1 Course of study/ Studienverlauf Master Contemporary Performance and Composition (CoPeCo)

Tallinn

1. Semester

Module / Course	Credits	Stockholm	Lyon	Hamburg	Credits
2. Semester			3. Semester	4. Semester	
U1 Research/Artistic Production -Master Degree Project					
Independent Project	5	Independent Project	5	Master Degree Project	15
Independent Project: The student will be registered at his/her home institution for this particular course during the four semesters. The Independent Project (30 credits) is divided between the different institutions					
Principal Studies (Artistic Practice / Interdisciplinary Collaboration / New Media Techniques)					
CoPeCo Lab 1	10	CoPeCo Lab 2	10	CoPeCo Lab 3	7
Improvisation 1	2	Applied Music Programming	5	Improvisation 2	4
Introduction to Electronic Music or Sound Synthesis	3			Individual Tutoring for Composers or Performers	3
				Tutoring for Master: Collaboration with Jazz Department	2
				or Collaboration with Music Theatre Department	

U 2 Theoretical based knowledge (Analysis / Culture Techné)

Analysis of contemporary music	3	Theory and Analysis of Electroacoustic Music	5	New Media Techniques	5	Analysis	3
				Analysis of the 20th and 21st Century	5	Techné/Culture	4

U 3 Generic based knowledge (Transmission / Communication Management)

Art and Environment	4	Orientation in Swedish Folk Music and Swedish Contemporary Music	5	Initiation to Dance Movement Improvisation with Dancers	2	Culture and Media Management	3
Arts Management Seminar	3			Fundamental Pedagogy and New Audiences	2	or Musicology	

Total Credits/Semester: 30

30

30

30

2 Modules Master Contemporary Performance and Composition, 4. Semester in Hamburg

2.1 Module U1.4 Research/Artistic Production

Module description / -code Modulbezeichnung / -code	U1.4 Research/Artistic Production		U1.4		
ECTS Credits ECTS-Punkte	20				
Semester of study Studiensemester	4. Semester				
Duration / Type of module Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Mandatory Pflichtmodul				
Frequency Häufigkeit des Angebots	Every second year in summer term Jedes zweite Jahr im Sommersemester				
Courses (Type) Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Master degree project- FINAL PROJECT (Tutor)	Assessment Prüfungen	Attendance Präsenzzeit	Preparing- /Processing time Vor-/Nachbereit.	Credits
	2.) Individual Tutoring for Composers or Individual Tutoring for Performers	Presentation	-	750	15
	3.) Tutoring for Master: Collaboration with Jazz Department or Tutoring for Master: Collaboration with Music Theatre Department	Practical and written test	15	75	3
		Practical and written test	15	45	2
Content Inhalte	1.) Presentation of Individual artistic projects and research; colloquium (discussion about master degree project). Präsentation des individuellen künstlerischen Projekts sowie schriftliche Reflexion; Kolloquium über das Projekt. 2.) Composer: Critical analysis of contemporary music, individual dialogue within the composition and performing classes, reflection on techniques, electronic and multi media aspects, communication of complex conducting techniques specialized in the field of contemporary music, approach to interpretation and implementation of individual artistic aesthetic positions, further issues and approaches on cognitive science, music theatre dramaturgy, improvisation. Performers: Analysis of contemporary music, individual dialogue within the composition and performing classes, reflection on techniques, electronic and multi media aspects, communication of complex techniques specialized in the field of contemporary music, approach to interpretation and implementation of individual artistic aesthetic positions, further issues and approaches on learning methods and cognitive science, improvisation. Komponisten: Kritische Analyse zeitgenössischer Musik, individueller Dialog innerhalb der Kompositions- und Interpretenklassen, Reflexionen über Techniken, Elektronik- und Multimedia Aspekten, Thematisieren komplexer Dirigiertechniken bezügliche zeitgenössischer Musik, Annäherung an individuelle künstlerisch-ästhetische Positionen, weitere Themen und Ansätze zu Lernmethoden und Kognitionswissenschaften. Improvisation. Interpreten: Analyse zeitgenössischer Musik, individueller Dialog innerhalb der Kompositions- und Interpretenklassen, Reflexionen über Techniken, Elektronik- und Multimedia Aspekten, Thematisieren komplexer Techniken bezügliche zeitgenössischer Musik, Annäherung an individuelle künstlerisch-ästhetische Positionen, weitere Themen und Ansätze zu Lernmethoden und Kognitionswissenschaften. Improvisation.				

	3.) Jazz: introduction to jazz improvisation and composition. <i>Einführung in Jazz Improvisation und Komposition</i> Music Theatre: music theatre dramaturgy. <i>Musiktheater Dramaturgie</i>
Learning outcomes Qualifikationsziele	1.) The student shall develop a project representative of the two-year study at the CoPeCo partner institutions, demonstrating accumulated knowledge and abilities. <i>Der/die Studierende soll ein Projekt entwickeln, das für ein Studium an den CoPeCo Partnerhochschulen angemessen ist und die gewonnene Kenntnisse und Fähigkeiten zeigt.</i> 2.) The student is expected to demonstrate an increased ability to create his/her own ideas of composition/interpretation with a developed personal expression; identify, formulate and solve artistic and creative problems independently, develop an individual artistic expression by a reflective approach to the compositional material, experience with techniques, acquire knowledge and impact technical management of complex structures. <i>Von den Studierenden wird erwartet, dass sie ihre entwickelten Fähigkeiten, eigene kompositorische / interpretatorische Ideale und ein gefestigtes persönliches Ausdruckvermögen zeigen. Sie sollen in der Lage sein, künstlerische und kreative Probleme selbstständig zu identifizieren und zu lösen. Sie sollen, reflektierend über das kompositorische Material, einen individuellen künstlerischen Ausdruck entwickeln, Erfahrungen mit Technik sammeln und in der Lage sein, komplexe Strukturen technisch zu bewältigen.</i> 3.) Jazz: The student is expected to be able to give a brief summary of current directions in jazz improvisation and composition, as well as demonstrate an ability to perform in accordance with current directions in jazz improvisation and composition. <i>Die Studierenden sollen in der Lage sein, einen kurzen Überblick über die aktuellen Richtungen in der Jazz-Improvisation und -Komposition zu geben sowie diese auch aufzuführen.</i> Music Theatre: The student is expected to demonstrate the ability to create dramaturgies for music-theatrical performance projects. <i>Die Studierenden sollen in der Lage sein, Dramaturgien für Musiktheater zu kreieren.</i>
Assessment Leistungsnachweis	1.) final examination: artistic project with a written reflection <i>Abschlussprüfung: künstlerisches Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung</i> 2.) artistic performance and interpretation tests <i>Praktische Prüfung</i> 3.) artistic performance and interpretation tests and written papers. <i>Praktische Prüfung und schriftliche Ausarbeitungen</i>
Entry Requirements Teilnahmevoraussetzungen	Successful completion of the third semester <i>Erfolgreicher Abschluss des dritten Semesters</i>
Coordination Koordination	Prof Georg Hajdu, Prof. Fredrik Schwenk
Literature Basisliteratur	Is determined by the teacher in collaboration with the student. <i>Wird vom Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.</i>

Module U2.4 Theoretical based knowledge

Module description / -code Modulbezeichnung / -code	U2.4 Theoretical based knowledge		U2.4		
ECTS Credits ECTS-Punkte	7				
Semester of study Studiensemester	4. Semester				
Duration / Type of module Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Mandatory Pflichtmodul				
Frequency Häufigkeit des Angebots	Every second year in summer term Jedes zweite Jahr im Sommersemester				
Courses (Type) Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Analysis (G)	Assessment Prüfungen	Attendance Präsenzzeit	Preparing- /Processing time Vor-/Nachbereit.	Credits
	2.) Techne / Culture (G)	Written test	22,5	67,5	3
Content Inhalte	1.) - analysis of contemporary music, active work (e.g. stylistic copying) of different compositorial approaches, Analyse zeitgenössischer Musik, aktive Arbeit (z.B. Stilkopien) mit verschiedenen kompositorischen Ansätzen	Practical and written test	22,5	97,5	4
	- computer-aided work in spectral analysis. Computer unterstützte Arbeit in Spektralanalyse - innovative approaches to the analysis of contemporary music. Innovative Ansätze zur Analyse zeitgenössischer Musik - survey of existing online and offline literature on new analysis methods Untersuchung der existierenden online und offline Literatur hinsichtlich neuer Analysemethoden 2.) - theories of quantitative music and multimedia. Theorie der quantitativen Musik und Multimedia - mastering of the Max multimedia programming environment Beherrschung der Max Multimedia Programmierungsumgebung - live audio and video processing Live-Audio-und Video-Verarbeitung - spectral transcriptions of sounds into notation spektrale Transkriptionen von Sounds in Notation - real-time generation of scores Generierung von Noten in Echtzeit - work with sensors and alternate controllers Arbeit mit Sensoren und alternativen Controllern - work with the school's wave-field synthesis system Arbeit mit der hochschuleigenen Wellenfeld Synthese Anlage				

Learning outcomes Qualifikationsziele	1.) The student is expected to: - be able to analyse complex phenomena in contemporary music, - categorize different methods of analyzing contemporary music. <i>Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Phänomene der zeitgenössischen Musik zu analysieren sowie verschiedene Methoden der Analyse zeitgenössischer Musik zu kategorisieren.</i> 2.) The student is expected to: - demonstrate knowledge of quantitative music theory and multimedia practice, - demonstrate the knowledge in the fields of microtonal, algorithmic and real-time composition, - demonstrate the ability to create installations and networked multimedia performances (including video) - demonstrate the ability to understand concepts of spatialization of sound. <i>Die Studierenden kennen die quantitative Musiktheorie und Multimedia Praxis und sind in der Lage, Installationen und vernetzten Multimedia-Performances umzusetzen. Sie haben die Fähigkeit, Konzepte der Verräumlichung von Klang zu verstehen.</i>
Assessment Leistungsnachweis	1.) Written tasks <i>Schriftliche Aufgaben</i> 2.) Written presentation and artistic performance and interpretation test <i>Schriftliche Darstellung und künstlerische Darbietung und Interpretation</i>
Entry Requirements Teilnahmevoraussetzungen	Successful completion of the third semester <i>Erfolgreicher Abschluss des dritten Semesters</i>
Coordination Koordination	Prof. Fredrik Schwenk Prof. Georg Hajdu
Literature Basisliteratur	1.) Lerdahl, F. and Jackendoff, R. (1983). <i>A Generative Theory of Tonal Music</i>, Cambridge, Massachusetts: MIT Press http://www.ircam.fr/editions.html?&L=1 2.) Max 6 tutorials (included with the Max 6 software) Holmes, T. (2002). <i>Electronic and Experimental Music: Technology, Music, and Culture</i>. New York: Routledge. Roads, C. (1996). <i>The Computer Music Tutorial</i>, Cambridge, Massachusetts: MIT Press. Sethares, W. A. (2005). <i>Tuning, Timbre. Spectrum, Scale</i>, Springer-Verlag, London. quintet.net www.musikwissenschaft.uni-mainz.de/Autobus/ www.computermusicnotation.com

2.2 Module U3.4 Generic based knowledge

Module description / -code Modulbezeichnung / -code	U3.4 Generic based knowledge		U3.4	
ECTS Credits / ECTS-Punkte	3			
Semester of study Studiensemester	4. Semester			
Duration / Type of module Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Mandatory <i>Pflichtmodul</i>			
Frequency Häufigkeit des Angebots	Every second year in summer term <i>Jedes zweite Jahr im Sommersemester</i>			
Courses (Type) Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Innovation in the arts and intercultural dialogue (G) <i>Innovation in der Kunst und interkultureller Dialog</i>	Assessment <i>Prüfungen</i>	Attendance <i>Präsenzzeit</i>	Preparing- /Processing time <i>Vor-/Nachbereit.</i>
	1.) Innovation in the arts and intercultural dialogue (G) <i>Innovation in der Kunst und interkultureller Dialog</i>	Written assignment <i>Schriftl. Arbeit</i>	22,5	67,5
	or			
Content Inhalte	2.) Musicology (G) <i>Musikwissenschaft</i>	Oral presentation/ written assignment <i>Mündl. Präsentation / schriftl. Arbeit</i>	22,5	67,5
	1.) The history of cultural innovation in Europe shows that intercultural exchange has created different levels of cultural value. To understand the dynamics of adapting other cultures in its own culture has many different aspects which will be analysed during the course. In order to be capable of interacting on an international level and building up networks, intercultural competence is one of the major key competencies to be developed. The diversity of the audience needs to be reflected upon as it can be taken as inspiration for ones own artistic development. <i>Die Geschichte der kulturellen Innovation in Europa zeigt, dass interkultureller Austausch unterschiedliche kulturelle Werte geschaffen hat. Die Dynamik der Anpassung anderer Kulturen in die eigene Kultur zu verstehen, hat viele verschiedene Aspekte, die im Kurs analysiert werden. Um in der Lage zu sein, auf internationalem Level zu interagieren und Netzwerke aufzubauen, ist interkulturelle Kompetenz eine der Schlüsselkompetenzen, die entwickelt werden müssen. Die Vielfalt der Kulturen bei den Kursteilnehmer soll als Inspiration für die eigene künstlerische Entwicklung genutzt werden.</i>			
	2.) - European art and culture, - understanding of innovation in European art and culture, - cultural contextualization in specified relation to contemporary music, - European music in relation to occidental philosophy. <i>Europäische Kunst und Kultur sowie das Verständnis für Innovationen darin. Kulturelle Kontextualisierung in spezieller Beziehung zur zeitgenössischen Musik. Europäische Musik im Verhältnis zur abendländischen Philosophie.</i>			

Learning outcomes Qualifikationsziele	1.) the student is expected to: – understand the dynamics of cultural innovation, – reflect upon audience development in intercultural context, – demonstrate international organisational and communication skills, – interact successfully with other cultures, understand the culture-specific concepts of perception, thinking, feeling and acting. <i>Die Studierenden verstehen die Dynamik kultureller Innovation, nehmen die Entwicklung des Publikums im interkulturellen Kontext wahr und verfügen über organisatorische und kommunikative Fähigkeiten im internationalen Kontext. Sie können erfolgreich in anderen Kulturen agieren und verstehen kulturspezifische Konzepte von Wahrnehmung, Denken, Fühlen und Handeln.</i> 2.) the student is expected to: – demonstrate a wide knowledge of cultural history in Europe, – reflect upon cultural innovation in the course of history, – exemplify a variety of different aesthetic approaches to contemporary art forms, especially contemporary music. <i>Die Studierenden verfügen über gute Kenntnisse der Kulturgeschichte in Europa und können über kulturelle Innovation im Laufe der Geschichte reflektieren. Sie sind in der Lage, eine Vielzahl von unterschiedlichen ästhetischen Ansätzen zu zeitgenössischen Kunstformen, vor allem zeitgenössische Musik zu veranschaulichen.</i>
Assessment Leistungsnachweis	1.) written assignment <i>Schriftliche Arbeit</i> 2.) Oral presentation and written assignment <i>Mündliche Präsentation / schriftliche Arbeit</i>
Entry Requirements Teilnahmevoraussetzungen	Successful completion of the third semester <i>Erfolgreicher Abschluss des dritten Semesters</i>
Coordination Koordination	Prof. Reinhard Flender; Martina Kurth
Literature Basisliteratur	1.) Bakhshi, Hasan/Throsby, David (2010): Culture of Innovation. An economic analysis in innovation in arts and cultural organisations, NESTA research report. Steiner, Georg (1971): In Bluebird's Castle, Some notes towards the redefinition of culture, Yale University Press. Adrian Holliday, John Kullman, Martin Hyde (2010): Intercultural Communication: An advanced resource book for students, Routledge Applied Linguistics. Donna Walker-Kuhne (2005): Invitation to the Party: Building Bridges to the Arts, Culture and Community Theatre Communications Group New York. 2.) Deliège, I. & and Paddison, M. (Ed.). (2010). <i>Contemporary Music. Theoretical Philosophical Perspectives</i>. Ashgate

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 14 A 0020

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0020 BSH, Heizung/Lüftung/Kälte**
Maßnahme: 3431 B 1201 Umbau ehemalige Druckerei für technische Labore.
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: –
- f) Art und Umfang der Leistung:
14 A 0020 BSH, Heizung/Lüftung/Kälte
Umbau von Räumlichkeiten der ehemaligen Druckerei zu technischen Laboren (Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnische Arbeiten.
Verlegung von ca. 40 m Stahlrohr DN 15-DN 25 einschließlich Wärmedämmung, Installation von 4 Stück Stahlradiatoren und 3 Stück Plattenheizkörper.
Installation von 2 Stück Klima-Splitanlagen (Umluftkühlung).
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 14. April 2014
Fertigstellung der Leistungen bis: 20. Juni 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 28. Februar 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 7. März 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 8,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 14 A 0020
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
26. März 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 28. April 2014
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Herr Gerullis

Telefon: 040/4 28 42 - 346

Hamburg, den 13. Februar 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

137

Bekanntmachung gemäß § 12 VOL/A

**Dienstleistung Freianlagenbetreuung
in den Aufgaben der Bewirtschaftung und
Instandhaltung an den beruflichen Schulen
in Hamburg – Region HIBB (Berufliche Schulen)**

**a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auf-
fordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle
sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen
sind:**

Zuschlag erteilende Stelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
SBH | Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: VergabestelleSBH@SBH.fb.hamburg.de
Auffordernde Stelle: Ausschreibungsstelle
Angebotsabgabe: Ausschreibungsstelle EG, Zimmer 005

b) Art der Vergabe (§ 3 VOL/A):

Öffentliche Ausschreibung Nr. **SBH VOL Ö 005/2014 S**

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:

In schriftlicher Form und im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag spätestens zum Submissionstermin.

d) Amtssprache: deutsch

e) Art und Umfang der Leistungen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg (SBH) als Auftraggeber (AG), vergibt die Dienstleistung, Externe Unterstützung zur Betreuung der Wirtschaftseinheiten (WE oder Belegheiten) der staatlichen Schulen in Hamburg in den Aufgaben der Bewirtschaftung und Instandhaltung der Freianlagen.

f) Ort der Ausführung: Berufliche Schulen in Hamburg

g) Aufteilung in Lose: Nein

h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote:
sind nicht zugelassen.

i) Ausführungsfrist:

Aufnahme der Arbeiten direkt nach Auftragserteilung, spätestens jedoch ab 1. April 2014 bis 31. Juli 2016.

j) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen abgefordert und eingesehen werden können:

Kontaktdaten siehe Buchstabe a). Die Unterlagen können per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Vergabenummer **SBH VOL Ö 005/2014 S** abgefordert werden.

k) Ablauf der Angebotsfrist, Submissionstermin:

7. März 2014, 12.00 Uhr

l) Zuschlags- und Bindefrist: 1. April 2014

m) Geforderte Sicherheiten: keine

n) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

o) Eignungsnachweis: gemäß Verdingungsunterlagen

p) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: Kostenpflichtige Unterlagen: nein

q) Zuschlagskriterien: gemäß Verdingungsunterlagen

Hamburg, den 11. Februar 2014

Die Finanzbehörde

138

Öffentliche Ausschreibung

a) Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de

**b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)**

c) Entfällt

**d) Verkehrssichernde Baumpflegearbeiten
an Straßenbäumen.**

**e) Straßenbaumrevier 2 im Bezirksamtsbereich Eimsbüttel
in der Freien und Hansestadt Hamburg. Ortsteile Lok-
stedt, Niendorf, Eimsbüttel.**

f) Vergabenummer: 002-014

Es handelt sich um ca. 500 Straßenbäume. Die Arbeiten sind zügig und ohne Unterbrechung auszuführen. Verkehrssichernde Baumpflegearbeiten an Straßenbäumen. Totholz Entfernung, Kronenpflege, Kroneneinkürzungen, Einbau von Kronensicherungssystemen sowie die notwendige Verkehrsführung und Einrichten der temporären Halteverbotszonen.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn: 1. März 2014, **Ende:** 30. Juni 2014.

j) Ja

**k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme vom 24. Februar 2014 bis 10. März
2014/10.30 Uhr von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer frei-
tags. Anschrift siehe Buchstabe a).**

l) Höhe des Kostenbeitrages: 11,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer: IBAN DE27200000000020001583,
Geldinstitut: BIC MARKDEF1200
Verwendungszweck: Referenz: 4090830000089
Schlüsselnummer: 1001217,
Debitor: 2100102220, 002-014

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken

m) Entfällt

**n) Die Angebote können bis zum 10. März 2014, 10.30 Uhr,
eingereicht werden.**

o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

**q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 10. März
2014 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).**

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Angaben über die Anzahl und Qualifikation (z.B. Fachagrarwirt Baumpflege, European Treeworker) der in der Baumpflege beschäftigten Mitarbeiter im Betrieb.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 12. April 2014.

- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4 Die Baudezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 10. Februar 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel

139

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (Polizei, Verwaltung und Technik, VT 212), schreibt in Öffentlicher Aus-

schreibung (ÖA 157298/14) nach § 1 EG Absatz 3 VOL/A und Anhang I Teil B „sonstige Dienstleistung“ (Nummer 27) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 VOL/A unter Beachtung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 VgV folgende Leistung aus:

Kommissionierung von Wahlunterlagen und Durchführung von Transportdienstleistungen für die Europa- und Bezirksversammlungswahl 2014.

Ablauf der Angebotsfrist: 3. März 2014, 18.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt oder unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de erhältlich.

Hamburg, den 10. Februar 2014

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

140

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei –, schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EG Nr. 1 Satz 1 VOL/A das **Leasing von zwei Sonderschutzpersonenkraftwagen der Schutzklasse VR 6/7** ab Dezember 2014 aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 24. März 2014

Hamburg, den 10. Februar 2014

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

141

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Postanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von Frau Roy
Telefon: +49/40/8998-2480
Telefax: +49/40/8998-4009
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
Internet-Adresse(n)
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers:**
Öffentlich geförderte Stiftung bürgerlichen Rechts
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Forschung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
 - II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
XFEL Mittelspannungsschaltanlagen XHE1, XHE3, XHPSC
 - II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Bauftrag
Ausführung
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
in der Helmholtz-Gemeinschaft,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
NUTS-Code: DE600

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Inhalt des Leistungsverzeichnisses sind die XFEL Mittelspannungsschaltanlagen XHE1, XHE3, XHPSC (drei mit insgesamt 46 Feldern) die in drei getrennten Schaltanlagenräumen aufzubauen und in Betrieb zu nehmen sind. Die Räume sind mit Doppelböden auszustatten. Unterhalb der Doppelböden werden Kabel verlegt. Hierzu sind Kabelpritschen zu installieren. Weiterhin gehört zu der Ausschreibung die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Ladegleichrichtern, Steuer- und Zählerschranken. Außerdem sind Druckberechnungen für die Räume durchzuführen und es ist eine Netzberechnung zu erstellen.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
Hauptgegenstand: 45315700
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Der Leistungsumfang für die Mittelspannungsschaltanlagen umfasst die betriebsfertige Installation innerhalb der benannten Gebäude und Tunnel in folgendem Umfang:
– 3 St. Mittelspannungs-Schaltanlagen (46 Felder)
– 6 St. 60 V DC Ladegleichrichter
– 385 m² Doppelboden
– 3 St. Zähler und Datenschränke
– 720 m Mittelspannungskabel und 54 St. Endverschlüsse
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 8 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Versicherungen in Höhe von mindestens 1,5 Mio. Euro jeweils für Personen- und Sachschäden bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Der Nachweis ist mit

der Bewerbung einzureichen. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Näheres siehe Vergabeunterlagen.

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit der Angebotsabgabe muss eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung vorliegen, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Es muss ein bevollmächtigter Vertreter benannt werden, der durch eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft legitimiert ist. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: –

III.2) **Teilnahmebedingungen**

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung, VHB-Bund-Ausgabe 2008, Stand August 2012). Die Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 mit den vorgesehenen Angaben und Referenzen gem. Formblatt 444 sind mit dem Angebot einzureichen. Nachweis der zuständigen Versicherungsträger (nur für ausländische Bieter). Für alle Beteiligten von Bietergemeinschaften und für Subunternehmer sind ebenfalls die vorgenannten Angaben einzureichen. Bewerbungen, die die geforderten Angaben, Erklärungen oder Nachweise (auch Versicherungsnachweise) nicht enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: –

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Vorlage von Referenzen für die Ausführung vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre.

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

328

Dienstag, den 18. Februar 2014

Amtl. Anz. Nr. 14

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein**IV.3) Verwaltungsangaben**IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
EO 001-14 XFEL

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 12. März 2014.

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 1. April 2014, 10.00 Uhr.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 16. Mai 2014

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
1. April 2014, 10.00 Uhr.Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Gebäude 11a, R012, Untergeschoss

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend): Ja

Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Gem. § 14 EG Abs. 1 VOB/A

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –**VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
Telefon: +49/228 94 99 - 0
Telefax: +49/228 94 99 - 163
E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

11. Februar 2014

Hamburg, den 11. Februar 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

142

Ausschreibung gemäß § 12 Nr. 1 VOL/Af & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49/040/428 35 - 33 29,
Telefax: +49/040/428 35 - 35 11**Ausschreibung Nr. AÖA 026-2014****Lieferung, Installation sowie den Betrieb von Multifunktionsgeräten** vergeben werden.Die Unterlagen können schriftlich bis zum **13. März 2014** gegen einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10,- Euro unter dem Kennwort „**AÖA 026-2014**“ abgefordert werden. Der Scheck muss dem Antrag beigelegt sein. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen können unter

**f & w fördern und wohnen AöR,
Poststelle EG, Submissionstelle
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg**

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12. 00 Uhr abgefordert bzw. eingesehen werden. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem **13. Februar 2014** unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de\Unternehmen\Ausschreibung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)\AÖA 026-2014\

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die mit einer Einreichung von Referenzen mit der in der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind.

Einreichfrist: **13. März 2014, 13.00 Uhr**

Hamburg, den 12. Februar 2014

f & w fördern und wohnen AöR

143